

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## OLG Düsseldorf prüft TVgG NRW auf Verfassungsmäßigkeit

Die Vergabekammer Detmold durfte mangels Kompetenz nicht über die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zum TVgG NRW (RepT-VVO) entscheiden. Diese Verordnung legt fest, welche Tarifverträge im SPNV/ÖPNV repräsentativ und von Verkehrsunternehmen anzuwenden sind. Im Bereich ÖPNV legt die RepT-VVO einen einzigen Tarifvertrag fest. Dies sorgt bei den Verkehrsunternehmen für erhebliche Verärgerung. Das Verkehrsunternehmen Go-on weigerte sich, den vom nph (Nahverkehr Paderborn Höxter) in seiner Ausschreibung vorgeschriebenen repräsentativen Tarifvertrag nach RepT-VVO anzuwenden und wurde deshalb vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses steht noch aus, da die VK Detmold darüber im Nachprüfungsverfahren nicht entscheiden durfte. Nun liegt die Sache beim OLG Düsseldorf: Der Ausschluss war nur dann rechtmäßig, wenn das TVgG NRW den repräsentativen Tarifvertrag vorgeben durfte. Aus dieser Sicht wird das OLG Düsseldorf die Verfassungsmäßigkeit des TVgG NRW überprüfen. Die Entscheidung wird für Dezember 2013 erwartet.

## Eigenwirtschaftliche Anträge mit Haustarif vorrangig

Grundsätzlich haben Antragsteller einen Anspruch darauf, dass die Aufgabenträger zum Ausgleich ver-



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker  
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

bundbedingter Lasten eine Allgemeine Vorschrift erlassen. Solange diese fehlt, dürfen Verkehrsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf Genehmigung des Haustarifs stellen. Voraussetzung ist aber, dass sich das Verkehrsunternehmen bereit erklärt, ab Erlass der Allgemeinen Vorschrift den Verbundtarif anzuwenden. Dies geht jetzt aus einem BDO-Gutachten hervor. Dieses wurde in Auftrag gegeben, weil nach Ansicht von BDO immer mehr Aufgabenträger bewusst auf den Erlass der Allgemeinen Vorschriften verzichten. Es bleibt abzuwarten, ob die Umgehungspraxis der Aufgabenträger mit der Veröffentlichung des Gutachtens tatsächlich abnimmt.

## Angebot auf Kenntnis der Konkurrenz anträge nach dem PBefG

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof äußerte sich jüngst zu Einzelheiten im Genehmigungsverfahren zum alten Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Danach habe jeder Bewerber um eine Linienverkehrsgenehmigung einen Anspruch auf Kenntnis der Konkurrenz anträge. Nur so sei es den Unternehmen

möglich, erforderliche Änderungen vorzunehmen. Habe aber nur ein Unternehmen – auch ohne Zutun der Genehmigungsbehörde – Kenntnis über die Genehmigungsanträge der Konkurrenz, die anderen Unternehmen aber nicht, könne die Rechtswidrigkeit der erteilten

Genehmigung(en) nicht ausgeschlossen werden. Nach Novellierung des PBefG sind Ergänzungen und Änderungen erst nach Ablauf der Antragsfrist und nur dann zulässig, wenn sie von der Genehmigungsbehörde im öffentlichen Verkehrsinteresse angeregt worden sind (§ 12 Abs. 5 PBefG).

## PBefG für Griechenland

Auch Griechenland setzt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in nationales Recht um. Kernpunkte sind die Neuordnung des Regionalbusverkehrs und auch in Griechenland die Öffnung des nationalen Fernverkehrs.

Die griechischen Regionen erhalten als Aufgabenträger mehr Rechte. Weiter werden eigenwirtschaftliche Verkehre gestärkt und der entsprechende Genehmigungswettbewerb geregelt. Parallel dazu sollen die Aufgabenträger Linienbündel bilden dürfen, mit denen „gute“ und „schlechte“ Linien gemischt und so die Versorgung preisgünstig abgedeckt werden soll. Sämtliche Vergabearten (Wettbewerbliches Verfahren, Direktvergaben etc.) nach der EU-Verordnung werden künftig auch im nationalen Recht vorgegeben.